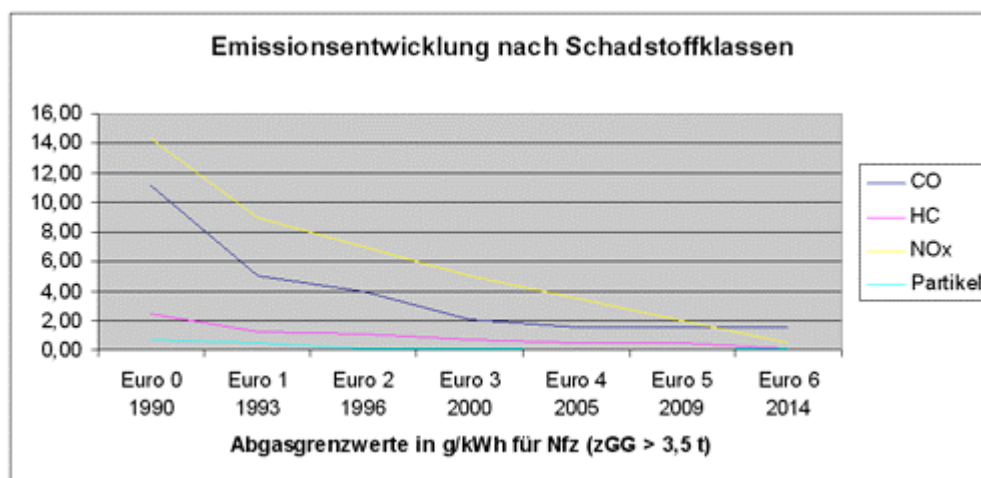


# CEMT-Kontrolldokumente / Euroklassen

## Umweltfreundliche LKW - Neue Bestätigungsdokumente EURO V seit 1. Oktober 2007

Die Diskussion um den Schwerverkehr und seine Schadstoffe ist schon seit vielen Jahren ein "alter Zopf". Von der Öffentlichkeit fast unbemerkt haben die LKW-Konstrukteure nicht nur im letzten Jahrzehnt große Anstrengungen unternommen, die von der Politik geforderten Reduktionen der Abgasbestandteile technisch darzustellen. Neue Fahrzeuggenerationen waren und sind die Folge einer zukunftsorientierten Forschungsarbeit, die auch dazu geführt hat, dass wegen des permanenten Fahrzeugtausches Österreichs Straßentransporteur mit einer der besten (umweltschonendsten) LKW-Flotten in Europa unterwegs sind. Die Entwicklung lässt sich mit folgender Tabelle veranschaulichen:



Der technische Fortschritt mit seinen neuen Fahrzeuggenerationen wird mit einheitlichen Dokumenten der CEMT (Konferenz der europäischen Verkehrsminister in Paris) dargestellt. Der folgende Artikel stellt eine Zusammenfassung der Kontrolldokumente dar und berücksichtigt dabei die zahlreichen Änderungen, die die CEMT mit der Einführung des EURO 3 beschlossen hat. Folgende verschiedene Typen von Formularsätzen (jeweils in deutsch, englisch und französisch, wobei nur das deutschsprachige Formblatt auszufüllen ist, aber alle drei Sprachversionen **immer** mitzuführen sind!) gibt es:

### 1. CEMT-Kontrolldokument für „green lorry“-Kraftfahrzeug

Um nachzuweisen, dass ein LKW auch dem "grünen" Anspruch EURO 1 gerecht wird, muss ein sog. "Green Lorry" - Zertifikat (s. auch CEMT - Resolution Nr. 91/2 bzw. CEMT / CM (91) 26 final) mitgeführt werden.

Dieses **CEMT-Kontrolldokument für „lärm und schadstoffarme Kraftfahrzeuge (green lorry)“**, bestätigt die Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT-Resolution Nr. 91/2 [CEMT/CM (91)26 final].

Folgende Formvorschriften gelten:

- der Vordrucksatz ist in englischer, in französischer und in deutscher Sprache sowie in der Sprache des Zulassungsstaats mitzuführen;
- es muss aber immer nur eine Sprachversion ausgefüllt sein; die drei anderen Sprachversionen dienen als Übersetzungshilfe bei der Durchführung von Kontrollen.

### 2. CEMT-Kontrolldokument für „Supergrünes und sicheres KFZ“

Ursprünglich wurden die CEMT EURO 2 Norm in den CEMT - Resolutionen CEMT / CM (95) 4 / Final,

CEMT /CM (96) 5 geregelt.

Das CEMT-Kontrolldokument für „supergrüne und sichere Kraftfahrzeuge“ bestätigt die Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2001)9/Final und besteht aus folgenden Formularen:

- einem „Nachweis der Übereinstimmung eines Kraftfahrzeuges mit den technischen Voraussetzungen für ein supergrünes und sicheres Kraftfahrzeug (**Nachweis A**) und
- einem „Nachweis der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen für ein ‚supergrünes und sicheres Kraftfahrzeug‘ (**Nachweis B**), wobei der Nachweis A und der Nachweis B auch auf einem Blatt (Vorder- und Rückseite) gedruckt werden können, und
- falls das Fahrzeug einen Anhänger oder einen Sattelaufleger zieht auch aus einem „Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Kraftfahrzeug (supergrün, EURO 3, ...)“, worin die Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2001)9/Final bestätigt wird, und
- einem „Nachweis der technischen Überwachung“ im Sinne der CEMT-Resolution CEMT/CM(2001)9/Final, wobei ein solcher Nachweis **sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger oder den Sattelaufleger erforderlich ist**. Dieser Nachweis bleibt für jeweils 12 Monate ab Ausstellungsdatum gültig und muss danach erneuert werden. Ferner muss der einzutragende Wert in der Rubrik „Umweltbelastungen – Wert des Absorbtkoeffizienten“ kleiner oder gleich 3,5 sein.

Für das Kontrolldokument gelten folgende Formvorschriften:

- der Nachweis A und der Nachweis B müssen zueinander eindeutig zuordenbar sein (z.B. selbe Nummer, Fahrzeugdaten müssen aufscheinen, Druck auf einem Blatt, ...);
- der Vordrucksatz ist in englischer, französischer und in deutscher Sprache sowie in der Sprache des Zulassungsstaats mitzuführen;
- es muss aber immer nur eine Sprachversion ausgefüllt sein; die drei anderen Sprachversionen dienen als Übersetzungshilfe bei der Durchführung von Kontrollen.

Sowohl das A- wie auch das B-Formular sind solange gültig, wie an dem Motor bzw. der relevanten Ausrüstung keine Änderungen vorgenommen worden sind.

### 3. CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sicheres KFZ"

Ursprünglich wurde die CEMT EURO 3 Norm in der CEMT - Resolution CEMT / CM (2001) 9 /Final geregelt.

Ein CEMT-Kontrolldokument für „EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge“ bestätigt die Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT Resolution CEMT/CM(2005)9/Final und besteht aus folgenden Formularen:

- einem „Nachweis der Übereinstimmung eines Kraftfahrzeuges mit den technischen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für ein ‚EURO 3 sicheres Kraftfahrzeug‘“ (**Nachweis A**) und
- einem „Nachweis der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen für ein EURO 3 sicheres Kraftfahrzeug“ (**Nachweis B**), wobei der Nachweis A und der Nachweis B auch auf einem Blatt (Vorder- und Rückseite) gedruckt werden können und
- falls das Fahrzeug einen Anhänger oder Sattelaufleger zieht auch aus einem „Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Kraftfahrzeug (supergrün, EURO 3,...)“, worin die Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/Final bestätigt wird, und
- einem „Nachweis der technischen Überwachung“ im Sinne der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/Final, wobei ein solcher Nachweis **sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger oder den Sattelaufleger erforderlich ist**. Dieser Nachweis bleibt für jeweils 12 Monate ab Ausstellungsdatum gültig und muss danach erneuert werden. Ferner muss der einzutragende Wert in der Rubrik „Umweltbelastungen – Wert des Absorbtkoeffizienten“ kleiner oder gleich 3,5 sein.

Für das Kontrolldokument gelten folgende Formvorschriften:

- der Nachweis A und der Nachweis B müssen zueinander eindeutig zuordenbar sein (z.B. selbe Nummer, Fahrzeugdaten müssen aufscheinen, Druck auf einem Blatt, ...);
- der Vordrucksatz ist in englischer, französischer und in deutscher Sprache sowie in der Sprache des Zulassungsstaats mitzuführen;
- es muss aber immer nur eine Sprachversion ausgefüllt sein; die drei anderen Sprachversionen dienen als Übersetzungshilfe bei der Durchführung von Kontrollen.

#### 4. CEMT-Kontrolldokument für „EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge“

Das Kontrolldokument (hellgrünes Dokument) für „EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge“ bestätigt die Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/Final und besteht aus folgenden Formularen:

- „Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für ein „EURO 4 sicheres Kraftfahrzeug“ (**Nachweis A**) und
- einem „Nachweis der Übereinstimmung den Sicherheitsanforderungen für ein EURO 4 sicheres Kraftfahrzeug“ (**Nachweis B**) und
- falls das Fahrzeug einen Anhänger oder einen Sattelaufleger zieht auch aus einem „Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Kraftfahrzeug (supergrün, EURO 3, EURO 4,...)“ worin die Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT Resolution CEMT/CM (2005)9/Final bestätigt wird und
- einem „Nachweis der technischen Überwachung“ im Sinne der CEMT Resolution CEMT/CM (2005)9/Final, wobei ein solcher Nachweis **sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger oder den Sattelaufleger erforderlich ist**. Dieser Nachweis bleibt für jeweils **12 Monate ab Ausstellungsdatum gültig** und muss danach erneuert werden (am Besten mit der „Pickerl-Überprüfung“).

Für das Kontrolldokument gelten folgende Formvorschriften:

- der Nachweis A und der Nachweis B müssen zueinander eindeutig zuordenbar sein (z.B. selbe Nummer, Fahrzeugdaten müssen aufscheinen, Druck auf einem Blatt, ...);
- der Vordrucksatz ist in englischer, französischer und in deutscher Sprache sowie in der Sprache des Zulassungsstaats mitzuführen;
- es muss aber immer nur eine Sprachversion ausgefüllt sein; die drei anderen Sprachversionen dienen als Übersetzungshilfe bei der Durchführung von Kontrollen.

#### 5. CEMT-Kontrolldokument für „Euro V sicheren Lkw“

Das Kontrolldokument (hellgrünes Dokument) für „EURO V sicheren Lkw“ ist ein Nachweis der Übereinstimmung eines Kraftfahrzeuges mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für einen „EURO V sicheren“ Lkw.

Die Nachweise hinsichtlich „Motor-Leistung“, „Anforderungen an das Lärm- und Abgasverhalten“ (Nachweis A) sowie der Nachweis hinsichtlich „Sicherheitsanforderungen“ (Nachweis B) sind auf einem Blatt (Vorder- und Rückseite gedruckt) und behalten so lange ihre Gültigkeit, so lange am Motor bzw. an den Ausrüstungsgegenständen nichts geändert wird.

Als Zusatz gibt es noch (wie bereits bei den anderen EURO-Klassen-Kontrolldokumenten) einen „**Nachweis der technischen Überwachung**“ (weißes Formular), dieser Nachweis ist **sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger oder Sattelaufleger erforderlich und hat eine Gültigkeit von 12 Monaten ab Ausstellungsdatum** (am besten mit der „Pickerl-Überprüfung“ erneuern!).

Wie schon bei den anderen EURO-Kontrolldokumenten üblich, ist auch hier wieder jeweils der deutschsprachige Dokumentensatz auszufüllen, die anderssprachigen Formblätter - inhaltlich ident - sind als nicht ausgefüllte Kopie jedoch auch im Original mitzuführen für die Durchführung von Kontrollen mitzuführen.

#### 6. Anhänger-Formular

Nachdem die vorher angesprochenen Umweltnormen nicht nur umweltbezogene Aspekte regeln, wurde seitens der CEMT auch ein Bestätigungsformular für den Anhänger (aktuell: „Nachweis der

Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Kraftfahrzeug (supergrün, EURO 3, EURO 4...) wie in CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/Final festgelegt“) geschaffen, das dessen sicherheitsrelevante Ausstattung bestätigt. Dieser in hellgelb gehaltene dreisprachige (deutsch, englisch, französisch) Formularsatz ist für alle Anhänger einsetzbar, die mit

- einem hinteren Unterfahrschutz,
- einer seitlichen Schutzvorrichtung,
- einem Fahrtrichtungsanzeiger,
- einer hinteren Warntafel gemäß ECE R-70 und
- einer Bremsanlage mit Antiblockiervorrichtung ausgestattet sind, wobei die jeweiligen technischen Spezifikationen nach UN-ECE zu beachten sind. Auch hier gilt, solange keine Änderungen am Fahrzeug vorgenommen werden, die eines der oben genannten Ausrüstungsbestandteile betrifft, gilt das ausgestellte Dokument.

### **7. Nachweis der technischen Überwachung**

Dieses weiße Formular (dreisprachig – 1 Sprachversion auszufüllen, die anderen sind inhaltlich ident und im Original mitzuführen), erforderlich für Zugfahrzeug als auch Anhänger und gültig für 12 Monate, bestätigt den „Nachweis der technischen Überwachung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 96/96/EG in der Fassung der Richtlinie 1999/52/EG, im Sinne der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL.

Dieses Formular bestätigt, dass das genannte Fahrzeug den geltenden technischen Bestimmungen hinsichtlich

- Bremsanlagen
- Lenkrad und Lenkanlage
- Sichtverhältnissen
- Leuchten, Rückstrahler und elektrische Anlagen
- Achsen, Räder, Reifen und Aufhängungen
- Fahrgestell
- Sonstige Ausstattung (Warndreieck, Kontrollgerät, Geschwindigkeitsbegrenzung)
- Umweltbelastung – Wert des Absorptionskoeffizienten

entspricht.

### **8. Lärmarm nach § 8 b KDV**

Auch wenn sich alle vorgenannten EURO-Formulare auf die Lärmarmut eines Kraftfahrzeuges beziehen, ersetzen sie **nicht** das Lärmarmzertifikat, wie es die KDV in ihrem § 8 b beschreibt! Dieses Dokument ist dann **zusätzlich** mitzuführen, wenn die grün/weiße L-Tafel am LKW sichtbar montiert ist. Diese Lärmarm-Bestätigung muß alle zwei Jahre erneuert werden, soll die L-Tafel weiterhin verwendet werden. Letztere ist für die Benützung bestimmter Straßen z.B. im Bereich des Kleinen Deutschen Ecks - auch unter Tages - bzw. für die legale Umgehung des Nachtfahrverbotes vorgeschrieben.

### **Sinn der Dokumente**

In den letzten Jahren ist es üblich geworden, daß im Rahmen von Verkehrsverhandlungen vor allem mit unseren östlichen Nachbarstaaten Teile des zur Diskussion stehenden Genehmigungskontingentes an die Verwendung von umweltfreundlichen (Kraft)Fahrzeugen ohne Wahlmöglichkeit gebunden werden. Sollen diese Genehmigungen eingesetzt werden, ist die Verwendung des sog. Green Lorry oder Super Green Lorry obligatorisch. Um nachzuweisen, daß diese LKW auch dem "grünen" Anspruch gerecht werden, müssen die entsprechenden Zertifikate (wie oben beschrieben) mitgeführt werden.

Eine weitere Version der Kontingenterlaubnisse mit verschiedenen Nachbarländern Österreichs ist die auf der Genehmigung gewährte Wahlmöglichkeit, umweltfreundliche Fahrzeuge einsetzen zu können. Diese Kontingenterlaubnisse sind mit 4 Allongen ausgestattet und erlauben so die optimale Ausnützung des Fuhrparks. Im Gegensatz zu einem normalen, nicht "umweltfreundlichen" LKW wird pro Fahrtrichtung nur eine Allonge in Anrechnung gebracht - ansonsten wären es zwei Abschnitte.

Diese Vorgehensweise hat zur Folge, das mit "umweltfreundlichen" Fahrzeugen ein Genehmigungsdokument so für zwei Rundfahrten eingesetzt werden kann.

Nachdem der österreichische Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Änderung der Gebührensätze für die Straßenbenützungsabgabe jetzt auch wissen will - weil für die Abgabenhöhe relevant (vgl. dazu "Der Straßengüterverkehr", Heft 7/2000) - welchem EURO-Status das Fahrzeug angehört, sind die oben beschriebenen Dokumente auch in diesem Zusammenhang verwertbar. Insbesondere dann, wenn das Fahrzeug einer bestimmten EURO-Generation schon zu einem Zeitpunkt erstzugelassen war, wie diese Generation nach nicht verpflichtend vorgeschrieben war, beweist das CEMT - Formular termingerecht den EURO-Status und damit die günstigere Gebührenklasse. Anzumerken ist, daß der Gesetzgeber derzeit EURO 2 und EURO 3 Fahrzeuge abgabemäßig gleich behandelt. Als Nachweis für die EURO - Einstufung sind die CEMT- Formulare in der Schweiz bei der Entrichtung der LSVA ebenso einsetzbar (vgl. dazu: "Der Straßengüterverkehr", Heft 1/2001).

Weiters sind die oben beschriebenen CEMT - Formulare im Zusammenhang mit der Benützung einer der ab 01. Januar 2002 ausgegebenen 96 CEMT - Genehmigungen obligatorisch vorgeschrieben. Hierbei ist zu beachten, dass das einzusetzende Zugfahrzeug dem "EURO 3 sicher"- Status entsprechen muß und dementsprechend den 6-seitigen Formularsatz für das Zugfahrzeug mitzuführen hat; UND ZUSÄTZLICH das Anhänger-Formular für den Anhänger erforderlich ist. Zusätzlich darf für beide Fahrzeugkomponenten auf ein aktuelles Überprüfungsformular, das im Rahmen der §57a- Überprüfung jedes Jahr neu auszufüllen und von der überprüfenden Stelle zu bestätigen ist, nicht vergessen werden.

Nur dann, wenn alle vorgenannten Dokumente - und diese in den drei Sprachen deutsch (ausgefüllt), englisch und französisch - zusammen für das Solofahrzeug oder die Fahrzeugkombination vorliegt, kann von einer ordnungsgemäßen Verwendung der jeweiligen Genehmigung ausgegangen werden!

#### **Erlaß zu den CEMT - Formularen**

Um den einzelnen Landesregierungen und KFZ-Überprüfungsstellen eine Anleitung für die Ausstellung der entsprechenden Formulare an die Hand zu geben, hat das Verkehrsministerium einen erläuternden Erlaß an alle Landeshauptmänner mit der Zahl GZ. 179850/12-II/B/7/01 am 11. Dezember 2001 herausgegeben.

#### **Kurzzusammenfassung**

##### **Zur Zeit verfügbare Dokumentenarten:**

	<b>Farbe</b>	<b>Bedruckt</b>	<b>Sprache</b>	<b>Gültigkeitsdauer</b>	<b>Anmerkung</b>
<b>EURO 1</b>	hellgrün	einseitig	deutsch, englisch, französisch	Solange wie keine Änderung an Motor	Unverändert übernommen, bisher in Österreich nur in deutsch ausgegeben
<b>EURO 2 - A/B</b>	hellgrün mit schrägem Balken	zweiseitig	deutsch, englisch, französisch	Solange wie keine Änderung an Motor oder Fahrzeug	A-Formular ersetzt bisherige EURO 2-Anlage 1, ausgefüllte Formulare bleiben gültig, Anlage 2 Formulare nach Ablauf auszutauschen gegen B-Formular

<b>EURO 3 - A/B</b>	hellgrün	zweiseitig	deutsch, englisch, französisch	Solange wie keine Änderung an Motor oder Fahrzeug	
<b>EURO 4</b>	hellgrün	zweiseitig	deutsch, englisch, französisch	Solange wie keine Änderung an Motor oder Fahrzeug	
<b>EURO 5</b>	hellgrün	zweiseitig	deutsch, englisch, französisch	Solange wie keine Änderung an Motor oder Fahrzeug	
<b>Anhänger-Formular</b>	hellgelb	einseitig	deutsch, englisch, französisch	Solange wie keine Änderung an Fahrzeug	Auszustellen mit Ablauf der bisher verwendeten EURO 2 Anlage 2 Formulare
<b>Nachweis der techn. Überwachung für Kraftfahrzeuge u. Anhänger</b>	weiss	einseitig	deutsch, englisch, französisch	12 Monate	Auszustellen mit Ablauf der bisher verwendeten EURO 2 Anlage 2 Formulare sowohl bei Zugfahrzeug wie Anhänger

Je nach Art der Fahrzeugkombination und Genehmigungsart sind folgende Dokumente mitzuführen:

**Mitführverpflichtung bei EURO 1 Zugfahrzeug:**

Fahrzeugart	Genehmigungsart	Euro 1	Euro 2-A/B	Euro 3-A/B	Anhänger-formular	Nachweis techn. Überwachung
Solo Zugfahrzeug	Bilat. KontigtErlbn.	X				
Fahrzeugkombination	Bilat. KontigtErlbn.	X				
Solo Zugfahrzeug	CEMT-Genehmg.					
Fahrzeugkombination	CEMT-Genehmg.					

**Mitführverpflichtung bei EURO 2 Zugfahrzeug:**

Fahrzeugart	Genehmigungsart	Euro 1	Euro 2-A/B	Euro 3-A/B	Anhänger-formular	Nachweis techn. Überwachung
Solo Zugfahrzeug	Bilat. KontigtErlbn.		X(4)			X
Fahrzeugkombination	Bilat. KontigtErlbn.		X(4)			X (für Zugfahrzeug & Hänger)
Solo Zugfahrzeug	CEMT-Genehmg.					
Fahrzeugkombination	CEMT-Genehmg.					

### Mitführverpflichtung bei EURO 3 Zugfahrzeug:

Fahrzeugart	Genehmigungsart	Euro 1	Euro 2- A/B	Euro 3- A/B	Anhänger- formular	Nachweis techn. Überwachung
Solo Zugfahrzeug	Bilat. KontigtErlbn.			X		X
Fahrzeugkombination	Bilat. KontigtErlbn.			X	X(1)	X (für Zugfzg. & Hänger)
Solo Zugfahrzeug	CEMT-Genehmng.		-(2)	X(3)		X
Fahrzeugkombination	CEMT-Genehmng.		-(2)	X(3)	X	X (für Zugfzg. & Hänger)

(1) Nur notwendig wenn bilaterale Kontingenterlaubnis Anhänger-Bestätigung vorschreibt.

(2) CEMT-Genehmigungen sind im Jahr 2001 noch an die Verwendung von EURO 2 -Fahrzeugen gebunden.

(3) CEMT-Genehmigungen sind ab dem Jahr 2002 nur noch an die Verwendung von EURO 3 -Fahrzeugen gebunden.

(4) Im bilateralen Verkehr gelten auch alle bisher ausgegebenen Versionen der EURO 2 Formulare. Der Nachweis der technischen Überwachung ist nicht notwendig.

### Dokumente im Fachverband erhältlich (Auslieferung ab 28.11.2001)

Mit entsprechenden Vereinbarungen (GZ. 142120/9-II/A/41/00 vom 19. Dezember 2000 und GZ 142120/5-II/A/4/01 vom 07. November 2001) zwischen dem BMVIT und dem Fachverband Güterbeförderung ist festgehalten worden, dass die CEMT - Bestätigungsformulare vom Fachverband Güterbeförderung herauszugeben sind.

**Gegen einen Unkostenbeitrag (incl.Ust.) zuzgl. Porto können folgende Dokumente abgegeben werden:**

CEMT-Formblatt	Seitenanzahl pro Garnitur	Preis in € /Garnitur (inkl. Ust.)
EURO 1 (Green Lorry)	1	0,50 €
EURO 2 - A- und B-Formular für Zugfahrzeug (supergrünes und sicheres KFZ)	3	1,50 €
EURO 3 sicher - A- und B-Formular für Zugfahrzeug	3	1,50 €
EURO 4 sicheres Kraftfahrzeug	3	1,50 €
EURO 5 sicheres Kraftfahrzeug	3	1,50 €
Anhänger-Formular	3	1,00 €
Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger	3	1,00 €

### Die Bestelladresse lautet:

Fachverband Güterbeförderung, 1040 Wien, Wiedner Hauptstr.68, Tel: (01) 961 63 63, Fax: (01) 961 63 75,  
e-mail: [office@dietransporteur.at](mailto:office@dietransporteur.at)